

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger und Fraktionen (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBL.LSA S. 288) und dem Runderlass zur Aufwandsentschädigung für ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene vom 16.06.2014 (MBL.LSA S. 264) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 2 – Aufwandsentschädigung –

1. Es wird ein neuer Absatz (8a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Ortsbürgermeister erhalten ihre Aufwandsentschädigung monatlich zum Ersten des Monats im Voraus.
2. Es wird ein neuer Absatz (9a) mit folgendem Wortlaut eingefügt:
Ortsbürgermeister, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Wasserwehr verlieren ihren Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn die Tätigkeit länger als 1 Monat ununterbrochen nicht ausgeübt wird. Im Übrigen gilt Absatz 9 entsprechend.

II.

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Elsteraue, den 09.03.2015

Meißner
Bürgermeister

Veröffentlicht am 27.03.2015 im Bekanntmachungsblatt 03/2015 der Gemeinde Elsteraue